

TR:

Friedr. Wilhel. I 1793-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Supra 728' Mai 1737.

PATENT

Das

111

In einem Soll-

District

Nur

In einem Orte

gezollt werden soll.

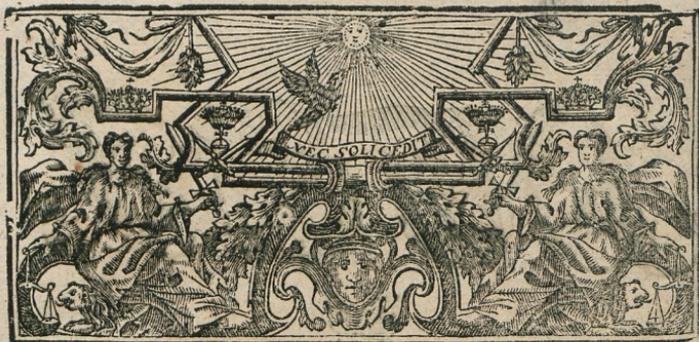
De Dato Berlin, den 6. Septembr. 1736.

B E N T S C H,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,

Daniel Andreas Rüdiger.

146.



Sinnach
Seine Kö-

nigliche Majestät in Preus-
sen, 2c. 2c. Unser allergnädigster
Herr, höchst mißfällig vernommen, daß einige
Neben-Zöllner, welche den Commercirenden
und Zollanten zur Commodität angeleget wor-
den, damit selbige, wann sie durch einen Zoll-Di-
strict passiren, wegen Entlegenheit der Zoll-
Stette nicht so weit zu Abholung des Zolles ge-
hen dürfen, den gebührenden Zoll dafelbst abge-
ben,

ben, dahingegen aber solcher in dem Haupt-Zoll nicht noch einmahl gefodert, sondern auf Producirung des im Neben-Zoll erhaltenen Zoll-Zettuls frey passiren, ingleichen wann bereits im Haupt-Zoll der Zoll entrichtet worden, in dem zu treffenden Neben-Zoll weiter nicht gezollet werden solle, sich unterstanden, dieser Zoll-Ordnung zuwieder den Zoll von den passirenden Waaren und Sachen, obgleich derselbe bereits im Haupt-Zoll entrichtet gewesen, noch einmahl zu nehmen, mithin der Zoll in einer Zoll-Stette doppelt erlegt worden; Und dann allerhöchst-ermeldte Se. Königl. Majestät solche Zoll-Plackereyen zum größten Nachtheil des Commercii und der Reisenden ferner zu gestatten nicht gemeinet sind, sondern allernädigst wollen, daß solche überall nachbleiben sollen, folglich in einem Zoll-District auch nur an einem Orte, es sey nun im Haupt-oder Neben-Zoll, gezollet werden solle, und zwar dergestalt, daß wann der Zollant im Haupt-Zoll den Zoll entrichtet, derselbe in dem darauf zukommenden Neben-Zoll nach geschעהener Producirung des erhaltenen Zoll-Zettuls weiter nicht zu zollen habe, ingleichen wann der Zoll im Neben-Zoll bereits bezahlet, in dem Haupt-Zoll solcher weiter nicht zu erlegen sey: So lassen höchst Dieselbe alle De- ro Zoll-Bediente sowohl bey den Haupt-als Neben-Zollen, sie seyen Pächter oder Administra-
tores

tores der Zölle hiemit allergnädigst und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, sothaner wegen der angelegten Neben-Zölle gemachter Ordnung keinesweges zuwieder zu handeln, widrigenfalls aber auf angebrachte Klagen die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, befehlen ins besondere Dero Fiscalen, ein wachsames Auge hierauf zu haben, und wann sie hierüber eine Contravention merken solten, solches bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Zeiten anzuzeigen.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 6. Septembris 1736.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Dierck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

82B 745 (A)

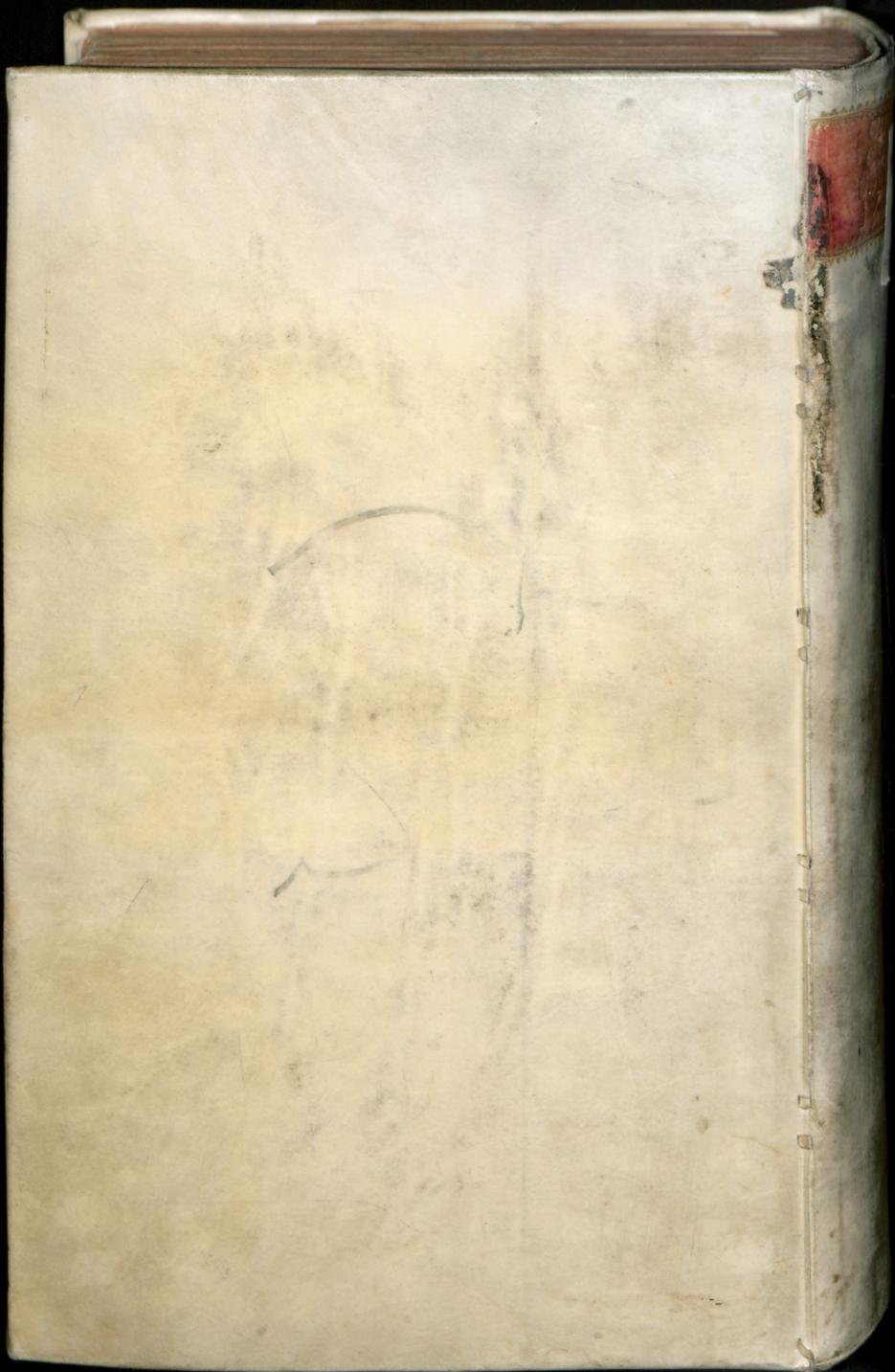


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Supra 21. Mai 1737.

PATENT

Das

111



B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

in dem Soll-

distrikt

Nur

in dem Orte

et werden soll.

, den 6. Septembr. 1736.

S N L S R,

hlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,

Andreas Rüdiger.

146.